

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 24. Christmonat 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Pfenninger.

Der Staatschreiber:

Keller.

G e s e t z

betreffend

die Eintheilung des Kantons in Notariatskreise, die
Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren.

(Vom 14. Christmonat 1873.)

I. Eintheilung des Kantons in Notariatskreise.

§ 1. Der Kanton ist in Notariatskreise eingetheilt.
Folgende politische Gemeinden bilden je einen
Notariatskreis:

1. Zürich.
2. Riesbach, Hirslanden, Wythikon, Bollikon.

3. Hottingen, Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Wipfingen.
4. Derlikon, Schwamendingen, Seebach, Dübendorf.
5. Höngg, Weiningen, Oberengstringen, Unterengstringen, Geroldswil, Detwil, Dänikon, Dällikon, Affoltern, Regensdorf.
6. Bollishofen, Enge, Wiedikon, Außerfihl, Albisrieden, Altstetten.
7. Schlieren, Dietikon, Oberurdorf, Niederurdorf, Birmensdorf, Uitikon, Aesch, Stallikon, Wettswil, Bonstetten.
8. Mettmensstetten, Knonau, Maschwanden, Ottenbach, Obfelden, Hausen, Kappel, Rifferswil, Neugst, Affoltern am Albis, Hedingen.
9. Richterswil, Schönenberg, Hütten, Wädenswil.
10. Hirzel, Horgen, Oberrieden.
11. Thalwil, Langnau, Rüslikon, Kilchberg, Aldiswil.
12. Stäfa, Hombrechtikon.
13. Detwil, Männedorf, Uetikon.
14. Meilen, Herrliberg.
15. Rüsnacht, Erlenbach, Zumikon.
16. Grüningen, Gofau, Bubikon.
17. Wetzikon, Seegräben, Hinwil.
18. Dürnten, Rüti, Wald, Fischenthal.
19. Uster, Egg, Maur, Mönchaltorf, Greifensee, Schwerzenbach, Fällanden.
20. Pfäffikon, Hittnau, Ruffikon, Fehraltorf.
21. Bauma, Sternenberg, Bärentswil.
22. Rhburg, Illnau, Lindau, Weißlingen, Wangen, Volkentswil.

23. Turbenthal, Zell, Wyla, Wildberg.
24. Winterthur.
25. Wiefendangen, Dynhard, Rickenbach, Ellikon, Altikon, Oberwinterthur, Seen, Elsau.
26. Wülflingen, Beltheim, Töß, Brütten, Nestenbach, Dättlikon, Pfungen, Scuzach, Hettlingen, Dägerlen.
27. Elgg, Bertschikon, Schottikon, Hoffstetten, Hagenbuch, Schlatt.
28. Großandelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon, Humlikon, Dorlikon, Dffingen, Henggart, Dorf, Buch, Flaach, Volken, Berg.
29. Feuerthalen, Flurlingen, Lauffen-Uhwiesen, Dachsen, Benken, Rheinau, Marthalen, Trüllikon.
30. Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen.
31. Korbas, Freienstein, Unterembrach, Oberembrach, Lufingen.
32. Eglisau, Rafz, Wyl, Hüntwangen, Wasterkingen, Glattfelden.
33. Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri, Hochfelden.
34. Kloten, Dpfikon, Bassersdorf, Nürensdorf, Dietlikon, Rieden, Wallisellen.
35. Stadel, Windlach, Raat, Weiach, Neerach, Niederhasli, Niederglatt-Nöschikon, Oberglatt, Rümlang.
36. Schöfflisdorf, Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Steinmaur, Bachs, Regensberg, Dielsdorf, Buchs, Dtelzingen, Boppelsen, Hütikon.

§ 2. Die Aufhebung bestehender und die Schaffung neuer Notariatskreise unterliegt der Gesetzesform.

Dagegen ist der Kantonsrath von sich aus befugt, einzelne Gemeinden, vorausgesetzt, daß sie bereinigt sind, auf ihren Wunsch und wenn Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, einem andern Notariatskreise zuzutheilen.

§ 3. Die stimmberechtigten Einwohner eines aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Notariatskreises bestimmen, wo die Notariatskanzlei ihren Sitz aufzuschlagen habe. Der Sitz der Notariatskanzlei kann von ihnen auch in eine Gemeinde außerhalb des Kreises verlegt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch die Urne. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Der Entscheid ist für so lange maßgebend, als nicht in der Zusammensetzung des Notariatskreises eine Veränderung stattfindet (§ 2).

Außerdem kann, wenn andere dringende Gründe die Verlegung des Sitzes der Notariatskanzlei wünschbar machen, der Kantonsrath eine neue Abstimmung veranstalten.

§ 4. Die Notariatskreise benennen sich nach der Gemeinde, in welcher die Notariatskanzlei ihren Sitz hat. Ist derselbe in eine Gemeinde außerhalb des Notariatskreises verlegt worden, so bestimmt der Regierungsrath die Benennung.

II. Wahl und Amtstellung der Notare.

§ 5. Die stimmberechtigten Einwohner eines Notariatskreises wählen aus der Liste der wahlfähigen

Personen den Notar je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren nach Anleitung des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

§ 6. Der Notar ist zur Anstellung eines oder mehrerer Substituten, die ebenfalls dem Kreise der wahlfähigen Personen angehören müssen, unter Anzeige an das Bezirksgericht und Publikation im Amtsblatt, berechtigt.

§ 7. Zur Wahlfähigkeit für die Stelle eines Notars oder Substituten ist außer der bürgerlichen Handlungsfähigkeit und Stimmberechtigung der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses erforderlich, das nach bestandener Prüfung über das im Kanton geltende Privatrecht, Prozeß-, Rechtsrieb- und Konkursverfahren, das Notariatswesen, sowie über praktische Befähigung vom Obergerichte erlangt wird.

Die Dauer der Gültigkeit eines Fähigkeitszeugnisses wird vom Obergerichte bestimmt und soll höchstens sechs Jahre betragen. Im Amt stehende Notare bedürfen der Erneuerung des Fähigkeitszeugnisses nicht.

Die Prüfung wird vom Obergerichte oder einer Kommission desselben unter Zuziehung von zwei Notaren vorgenommen.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Kenntnisse und praktische Tüchtigkeit aus früherer amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit unzweifelhaft feststehen, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

§ 8. Das Amt eines Notars ist unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes der ihm übergeordneten

Behörden und überhaupt mit jeder Beamtung, mit welcher eine Besoldung von mehr als Fr. 500 verbunden ist.

§ 9. Der Notar hat eine Amtskaution je im vierfachen Betrage seiner Besoldung, letztere mit Einrechnung der Büreauzulage verstanden, zu leisten.

Die Zurückgabe der Kaution kann vom Obergerichte frühestens nach einem Jahre von dem Zeitpunkte an bewilligt werden, mit welchem die Verrichtungen des Notars ihr völliges Ende erreicht haben.

§ 10. Den Notaren liegt ob:

- 1) Die Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden innerhalb des Notariatskreises;
- 2) Die Errichtung von generellen Pfandrechten und die Fertigung von gerichtlichen Leihungsverträgen, sowie von Zusammentheilungen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte bewegliches Vermögen beschlagen;
- 3) die Besorgung der Konkurse nach Maßgabe des Gesetzes über das Konkursverfahren und die Aufnahme von Vermögensbeschreibungen in gerichtlichem Auftrag;
- 4) die Mitwirkung zur Errichtung letztwilliger Verordnungen, die Aufnahme von Wechselprotesten und die Beurkundung jedes andern Rechtsgeschäftes oder Vorganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars von den Betheiligten gewünscht wird.

§ 11. Für die erste, zweite und dritte Klasse dieser

Berrichtungen ist nur der Notar des betreffenden Kreises, für die vierte Klasse jeder Notar zuständig.

§ 12. Der Notar befindet sich bezüglich aller Ver= richtungen im Ausstände :

- 1) In seinen eigenen Angelegenheiten und denen seiner Frau oder seiner Verlobten, seiner Ver= wandten und Verschwägerten in auf= und ab= steigender Linie, sowie bis und mit dem zweiten Grade der Seitenlinie und bis auf den ersten Grad der Magschaft ;
- 2) in Geschäften, aus welchen ihm oder einer der genannten Personen ein nicht ganz unerheblicher Vortheil oder Nachtheil erwachsen kann ;
- 3) in Sachen einer Person, deren Vogt oder Pfleger oder Bevollmächtigter er ist.

§ 13. In allen Ausstandsfällen des Notars ist auch der Substitut desselben von der Stellvertretung ausgeschlossen. Dieselbe wird vielmehr von einem als Stellvertreter durch das Obergericht zum Voraus bezeichneten Notar eines benachbarten Notariatskreises ausgeübt.

§ 14. Der Stellvertreter eines Notars hat auch in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit, wenn ent= weder ein Substitut nicht vorhanden oder derselbe für sich allein dem Umfang der Geschäfte nicht ge= wachsen ist, in Thätigkeit zu treten.

§ 15. Wenn durch Ableben oder durch Suspension des Notars dessen Stelle vorübergehend unbefetzt ist, so werden bis zur Ernennung eines Interimsverwal= ters die Geschäfte durch den Stellbetreter (§ 13) fort= geführt.

Im Uebrigen wird in diesen Fällen vom Regierungsrath so beförderlich als möglich aus der Liste der wahlfähigen Personen ein Interimsverwalter ernannt, der bis zur Neuwahl, beziehungsweise bis zum Wiedereintritt des Notars in das Amt, an der Stelle des letztern in alle Funktionen eintritt, die nämliche Befoldung bezieht und gleichfalls eine entsprechende, von der Wahlbehörde festzusetzende Amtskautionsleistung zu leisten hat.

§ 16. Die durch § 1853 des privatrechtlichen Gesetzbuches bemessene Haftpflicht der Notare erstreckt sich auch auf die Handlungen des Substituten und der Kanzleiangestellten.

§ 17. Bei Unvermögen des Notars und soweit dessen Amtskautionsleistung nicht ausreicht, haftet der Staat für Ersatz des Schadens, den der Notar innerhalb des in § 10 Ziffer 1 umschriebenen Geschäftskreises verschuldet hat.

§ 18. Die Notare stehen unter der Aufsicht des Bezirksgerichts und des Obergerichts.

Das Bezirksgericht prüft alljährlich wenigstens einmal durch eine Abordnung die Geschäftsführung in den ihm unterstellten Notariatskanzleien und erstattet über das Ergebniß seiner Untersuchung dem Obergerichte Bericht.

Das Obergericht hat ebenfalls von Zeit zu Zeit Prüfungen vorzunehmen, derart, daß eine solche bei jeder Notariatskanzlei längstens alle drei Jahre sich wiederholen soll.

Diese Visitationen erstrecken sich auch auf die Be-

schaffenheit der Kanzleilokale und der ganzen dem Notar obliegenden äußern Einrichtung.

§ 19. Bezüglich der Berechnung, des Einzugs und der Ablieferung der der Staatskasse zufallenden Gebühren sind die Notare auch der Kontrolle der Finanzdirektion unterstellt.

§ 20. Pflichtverletzungen der Notare, wenn sie nicht Ueberweisung zur Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in §§ 209—221 desselben nach sich ziehen, werden in ganz geringfügigen Fällen mit Verweis, in allen übrigen mit Ordnungsbuße bis auf Fr. 100 geahndet.

§ 21. Dem Notar liegt ob: Die Einrichtung eines passenden Kanzleilokals mit einem Archiv, das an trockenem Ort sich befinden und mit völlig sicherm Verschlusse versehen sein soll; die Anschaffung des Notariatsiegels, der Protokolle und aller Bureaubedürfnisse, soweit dieselben nicht zufolge der besondern Vorschriften des Gesetzes vom Staate geliefert werden.

Das Kanzleilokal unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§ 18).

Form und Inhalt des amtlichen Siegels wird vom Obergericht festgesetzt. Der Nachfolger im Amt hat dasselbe jeweilen von seinem Vorgänger zu übernehmen.

Die Befoldung der Substituten und anderer Hülfswarbeiter ist Sache des Notars.

§ 22. Die Notare beziehen außer den ihnen nach §§ 35 und 36 zukommenden Gebühren feste Jahres-

besoldungen. Letztere werden mit Rücksicht auf die Ungleichartigkeit sowohl des Geschäftsumfanges als der Lebensverhältnisse in vier Klassen eingetheilt mit Fr. 4000, Fr. 3500, Fr. 3000 und Fr. 2500.

Zur ersten Klasse (Fr. 4000) gehören die Notariate § 1, Ziff. 1, 2, 3, 6, 24 und 26.

Zur zweiten Klasse (Fr. 3500) gehören die Notariate § 1, Ziff. 19, 25, 28 und 29.

Zur dritten Klasse (Fr. 3000) gehören die Notariate § 1, Ziff. 5, 7, 8, 9, 11, 17, 18, 20, 22, 27, 32, 34, 35 und 36.

Zur vierten Klasse (Fr. 2500) gehören die Notariate § 1, Ziff. 4, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 23, 30, 31 und 33.

§ 23. Die Notare werden für die ihnen obliegende Bestreitung der Büreaubedürfnisse und Anstellung von Hülfssarbeitern durch Büreauzulagen entschädigt.

Der Notar des Kreises Zürich (§ 1 Ziff. 1) erhält Fr. 5500, derjenige des Kreises § 1 Ziff. 6 Fr. 4500 Büreauzulage. Die übrigen Notariate werden in sieben Klassen eingetheilt, für welche die Büreauzulagen je Fr. 4000, 3500, 3000, 2500, 2000, 1500 und 1000 betragen.

In die erste Klasse (Fr. 4000) fallen die Notariate § 1. Ziff. 2, 3, 24 und 26.

In die zweite Klasse (Fr. 3500) fallen die Notariate § 1, Ziff. 8, 19, 25 und 28.

In die dritte Klasse (Fr. 3000) fallen die Notariate § 1, Ziff. 5, 7, 18, 22, 29 und 32.

In die vierte Klasse (Fr. 2500) fallen die Notariate § 1, Ziff. 9, 20, 35 und 36.

In die fünfte Klasse (Fr. 2000) fallen die Notariate § 1, Ziff. 11, 17, 27 und 34.

In die sechste Klasse (Fr. 1500) fallen die Notariate § 1, Ziff. 4, 10, 12, 16, 21, 23, 31 und 33.

In die siebente Klasse (Fr. 1000) fallen die Notariate § 1, Ziffer 13, 14, 15 und 30.

§ 24. Die Besoldungen und Büreauzulagen werden vierteljährlich von der Staatskasse ausgerichtet.

§ 25. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Notars haben dessen Besoldung, vom Todestag an gerechnet, noch für ein halbes Jahr zu beziehen.

Zu diesem Nachgenuß sind in erster Linie die Wittwe und die in gemeinsamer Haushaltung lebenden Kinder berechtigt.

Andern nahen Verwandten kann der Regierungsrath auf Ansuchen hin den Nachgenuß gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

Der Nachgenuß ist rein persönlich und darf nicht etwa dritten Personen für Deckung ihrer Forderungsansprüche zukommen.

III. Notariatsgebühren.

A. Gebühren, welche dem Staate zufallen.

1. Vom Verkehr mit Grundstücken.

§ 26. Zu Händen der Staatskasse werden bezogen:

- 1) Von allen Eigenthumsänderungen mit Einschluß der Zwangsenteignungen und von Grundversicherungen jeder Art, ausge-

nommen die in den Ziffern 4 und 5 und in § 27 angeführten, bis auf Fr. 500 von der Verkehrs- beziehungsweise Schuldsomme Fr. 1;

von Fr. 501 bis 5,000 je 10 Rp. mehr vom Hundert;

von Fr. 5,001 bis 15,000 je 15 Rp. mehr vom Hundert;

von Fr. 15,001 bis 50,000 je 20 Rp. mehr vom Hundert;

von Fr. 50,001 und darüber je 25 Rp. mehr vom Hundert.

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Theilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen und Zusammentheilungen über Liegenschaften, so wird die vom Notar zu ermittelnde Werthsumme der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Taxen für Eigenthumsübertragungen und Kauffschuldbversicherungen sind, in Ermanglung einer anderweitigen Uebereinkunft, von beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen, immer aber unter solidarischer Haft zu bezahlen.

- 2) Von dem Vormerk eines Eigenthumsübergangs durch Erbfolge Fr. 1;
- 3) für Handänderungsanzeigen mit Inbegriff des Doppels, das vom Gläubiger als Empfangschein unterzeichnet werden soll, 30 Rp.;
- 4) von einem Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und von einer bloßen Aufprotokollirung von Grundversicherungen die

- Hälfte, einem Transfixe mit Vermehrung der Pfänder drei Vierteltheile der Normaltaxe (Ziff. 1);
- 5) von der Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbrieft ohne Aenderung des Kapitals die Hälfte der Normaltaxe unter Ziff. 1, nach der vom Notar zu ermittelnden Werthsumme der zugefetzten Unterpfande berechnet;
 - 6) von Geldaufbruchfcheinen 30 Rppn. per Foliofeite;
 - 7) von Umwandlung von Zehnten, Grundzinfen und dergl. in jährliche Geldleistungen die Normaltaxe unter Ziff. 1;
 - 8) von der Fertigung einer Realkaft die Normaltaxe unter Ziff. 1, berechnet nach der Summe der Gegenleistung, oder, wenn keine folche ausgefetzt ift, nach dem durch Multiplikation mit 20 kapitalifirten Werth der einzelnen Leistung;
 - 9) von der Fertigung einer Dienftbarkeit die Normaltaxe (Ziff. 1), berechnet nach der ausbedungenen Gegenleistung, wenn diefe in einer beftimmten Summe ausgedrückt ift, in Ermanglung einer folchen je nach der größern oder geringern Bemühung des Notars Fr. 1—5;
 - 10) von dem Vormerk einer Befchlagnahme an Liegenfchaften, je nach dem Werthe der letzteren Fr. 1—5, zu beziehen von dem Befchlagnehmer, und die gleiche Gebühr von dem Vormerk der Wiederaufhebung einer Befchlagnahme;
 - 11) von andern Vormerknahmen, wie z. B. Pfandschaftsentlaffungen, Veränderung der Affekuranzen, des Zinffußes, Löfchungen von Kapital-

vorständen, wohin auch Zehnte und Grundzinsen gehören, Kapitalvorstellungen und Nachstellungen je 30 Rp.;

- 12) für die Revision von Gantrödeln und waisenamtlichen Inventaren 50 Rppn. bis Fr. 2.

§ 27. Ausnahmsweise wird von den in Folge der Vereinigung zur Ablösung kommenden Grundversicherungen, wenn deren Inhalt außer den Vorständen und allfällig den Namen des ursprünglichen Gläubigers und Schuldners keine Veränderung erleidet, bloß eine Schreibgebühr von 30 Rp. für die Folioseite bezogen.

§ 28. Bei Vereinigung einer Grundzinstregererei wird für Protokollirung und Ausfertigung sowohl des neuen Grundzinsurbars als des Tragerrodels die Folioseite des Urbars mit Fr. 2, diejenige des Tragerrodels mit 60 Rp. und zwar zur einen Hälfte von den Grundzinspflichtigen, zur andern von dem Berechtigten bezahlt.

§ 29. Für die Eintragung älterer Schuldfunden, welche noch in keinem Protokoll enthalten sind, in das hiefür besonders errichtete Protokoll, wird von der Folioseite Fr. 1 bezogen.

2. Von Rechtsgeschäften, für welche der Notar des Wohnortes der Kontrahenten ausschließlich zuständig ist.

§ 30. Der Notar bezieht zu Händen der Staatskasse:

- 1) Für Errichtung eines generellen Pfandrechts die Hälfte der Normaltaxe für den Verkehr mit

Grundstücken (§ 26 Ziff. 1), von der Schuldsomme berechnet;

- 2) für die Errichtung, Umänderung und Aufhebung von Leibdingverträgen über bewegliches Vermögen die Normaltaxe (§ 26 Ziff. 1), von der Werthsumme der abgetretenen Vermögensobjekte berechnet.
- 3) für Zusammenheilungen über bewegliches Vermögen die gleiche Taxe, von der Werthsumme der zusammengelegten Vermögensobjekte berechnet.

3. Von Konkursen und gerichtlichen Inventarisationen.

§ 31. Die Gebühren in Konkursen werden durch das Gesetz betreffend das Konkursverfahren bestimmt.

§ 32. Der Staat bezieht:

- 1) Von gerichtlichen Inventarisationen im Falle der Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars Fr. 1 per Folioseite, alle Korrespondenzen und Mittheilungen inbegriffen;
- 2) von den übrigen in gerichtlichem Auftrage vollzogenen Inventarisationen und Obfignationen die in jedem einzelnen Fall vom Gericht zu bestimmende Taxe.

§ 33. Wird in Fällen der Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars die Erbschaft von den Erben ausgeschlagen und dient alsdann das Inventar als Grundlage für das Konkursprotokoll, so kann der Konkursmasse nur die Hälfte der in § 32 Ziff. 1 festgesetzten Gebühr berechnet werden.

4. Von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 34. Dem Staate werden zugewiesen die Gebühren:

- 1) Für Errichtung eines öffentlichen und für Protokollirung eines mündlichen Testaments Fr. 3—20;
- 2) für Entgegennahme und Aufbewahrung eines eingehändigen Testaments Fr. 3;
- 3) für Eröffnung eines Testaments Fr. 2;
- 4) für Fertigung von Erbverträgen und von Verträgen über die Erbschaft eines Dritten die in Ziff. 1 festgesetzte Taxe;
- 5) von einem Wechselproteste Fr. 2. 50 Rp. und von jeder Nothadresse 50 Rp. mehr;
- 6) für die anderweitige Beurkundung eines Hergangs, wenn dieselbe aus Protokoll fällt, die unter Ziff. 1 festgesetzte Taxe.

B. Gebühren, welche dem Notar zufallen.

§ 35. Die Gebühren für Vereinigung der Grundprotokolle werden, mit Ausnahme der Taxen für neu- ausgefertigte Schuldbriefe, den Notaren zugewiesen. Dieselben beziehen:

- 1) Für die Abfassung des Gutachtens an die Grundeigenthümer über den Zustand der Grundprotokolle der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft und die Nothwendigkeit zur Vornahme einer gänzlichen oder theilweisen Vereinigung derselben, sowie für die Abfassung des Gutachtens an das Bezirksgericht nach beschlossener Vereinigung eine Gebühr von je Fr. 5—10;

- 2) für die Theilnahme an Versammlungen der Grundeigentümer ein Taggeld von Fr. 5;
- 3) für die Anfertigung des Verzeichnisses der Schulverschreibungen, sowie für die Ergänzung und Berichtigung desselben während des Aufrufs der Schulurkunden für jeden Tag der auf diese Arbeit verwendeten Zeit ein Taggeld von Fr. 5;
- 4) für eine schriftliche Anzeige an die Besitzer von Schulurkunden zum Zwecke der Eingabe der letztern 30 Rp., wogegen für allfällige denselben beigelegte Empfangscheinformulare keine besondere Gebühr berechnet werden soll;
- 5) für die Anfertigung des Verzeichnisses der nicht angemeldeten Schulurkunden, sowie für die Abschrift desselben für das Bezirks- und Obergericht 30 Rp. von der Folioseite;
- 6) für die Anfertigung der Hofbeschreibungen, sowie des Verzeichnisses der Vorstände und beziehungsweise der Anhänge und für die Eintragung der Hofbeschreibungen in das neue Grundprotokoll zusammen, von der Folioseite des Grundprotokolls Fr. 2, von denen der Grundeigentümer die eine, der Staat die andere Hälfte trägt;
- 7) für die Revision einer Hofbeschreibung durch den Notar eines benachbarten Kreises je nach dem Maße der hiezu erforderlich gewesenen Zeit Fr. 1—5;
- 8) für die Protokollführung bei Anlobung der Hofbeschreibungen vor dem Bezirksgericht oder einer Kommission des letztern ein Taggeld von Fr. 5;

- 9) für die Protokollirung und Ausfertigung eines Vergleiches Fr. 2; für die Ausfertigung einer Weisung an das Bezirksgericht Fr. 1. 50 Rp., von dem Doppel derselben 30 Rp.;
- 10) für die Ausfertigung und Zustellung einer Kapitalauffündigung an jeden einzelnen Gläubiger, mit Inbegriff des Doppels derselben, welches von letzterm unterschrieben als Empfangschein dienen soll, 30 Rp.;
- 11) für die Ausfertigung eines Gelddarlehens betreffend die neuen Darlehen 30 Rp. von der Folioseite;
- 12) für die Löschung einer alten Schuldburkunde im Protokoll 30 Rp.;
- 13) für die Besorgung der Ablösung von Kapitalvorständen, einschließlich der Aufnahme der neuen Anleihen, bis auf die Summe von Fr. 10,000 $\frac{1}{10}$ Prozent und für jedes weitere Tausend 50 Rp.;
- 14) bei einer Pfandvereinigung, sowie bei einer einfachen Schuldenvereinigung, für jeden Tag der auf die Berichtigung des Grundprotokolls verwendeten Zeit ein Taggeld von Fr. 5.
- 15) Für die Korrespondenzen des Notars mit dem Bezirksgerichte u. s. w. und für andere außerordentliche Bemühungen, welche in der Taxenordnung nicht vorgesehen sind, kann, falls dieselben einen im Verhältniß zur ganzen Arbeit großen Aufwand von Zeit erfordert haben, nach befriedigender Vollendung des Vereinigungsge-

schäftes das Bezirksgericht mit Genehmigung des Obergerichtes dem Notar eine billige Entschädigung bestimmen.

- 16) Die Kosten für die Anfertigung, Revision und Protokollirung der Hofbeschreibungen, der Ausfertigung der Geldausbruchscheine, und der Ablösung der Vorstände, sind jedem Grundeigenthümer, soweit sie ihn betreffen, besonders zu berechnen.
- 17) Die unter Ziffer 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 behandelten Gebühren sind wie die dem Staate zufallenden jedem Grundeigenthümer besonders zu berechnen.
- 18) Die übrigen (allgemeinen) Kosten sind nach Maßgabe des Werthes des Grundeigenthums zu verlegen. Die näheren Vertheilungsmodalitäten bestimmt die Versammlung der Grundeigenthümer auf den Antrag der Vereinigungskommission. Letztere besorgt den Einzug der Gebühren nach Anleitung des Beschlusses der Versammlung der Grundeigenthümer.

§ 36. Abgesehen von Vereinigungen fallen den Notaren folgende Gebühren zu:

- 1) Für jede Art Auszüge und Abschriften (mit Ausnahme der Geldausbruchscheine), welche von Privaten verlangt oder in ihrem Interesse oder durch ihre Schuld veranlaßt werden, eine Schreibgebühr von 30 Rp. von der Folioseite.

Letztere soll in der Regel 28 ganze Linien enthalten, die Linie durchschnittlich wenigstens 42 Buchstaben.

- 2) Für Korrespondenzen auf Verlangen oder im Interesse von Privaten, soweit dieselben nicht nach § 26 u. ff. dem Staate zugewiesen sind, 30 Rp. für das Schreiben.
- 3) Für die Beforgung der Ablösung von grundversicherten Schulden bis auf die Summe von Fr. 20,000 $\frac{1}{10}$ Prozent und für jedes weitere Tausend 50 Rp.; ebenso die gleiche Gebühr für Abschließung eines neuen Darlehens. Stehen aber Ablösung einer grundversicherten Schuld und Aufnahme eines neuen Darlehens mit einander im Zusammenhang, so darf die Gebühr nur einmal verrechnet werden.
- 4) Für die Aufbewahrung von Baarschaften oder Werthschriften 30 Rp. für jede deponirte Summe und jede deponirte Werthschrift, und außerdem in beiden Fällen Fr. 2 vom Tausend der betreffenden Werthsumme, so jedoch, daß die Gesamtgebühr den Betrag von Fr. 40 nicht übersteigen darf.
- Dauert die Aufbewahrung länger als zwei Jahre, so wird die Gebühr von Neuem bezogen.
- Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art kann von dem Bezirksgerichte eine angemessene Gebühr bestimmt werden.
- 5) Für die Beglaubigung einer Unterschrift und für die Beurkundung von Abschriften, Auszügen u. s. w., soweit solche nicht an das Protokoll zu fallen haben, 30 Rp. Ausgenommen ist die Revision von Gantrödeln und von waisenamtlichen Inventaren (§ 26 Ziff. 12).

Hält die Abschrift oder der Auszug mehr als eine Seite, so werden von jeder Seite mehr 10 Rp. entrichtet.

C. Allgemeine Vorschriften über die Notariatsgebühren.

§ 37. Stempelpapier-, Porto- und Reiseauslagen sind in allen Gebühren nicht mitenthalten und werden vom Notar zur Taxe hinzugerechnet.

§ 38. Für andere als die oben aufgezählten Verrichtungen und für andere Baarauslagen als die in § 37 angeführten dürfen die Notare keine Gebühren und Entschädigungen verrechnen.

§ 39. Die Gebühren, welche der Staatskasse zufallen, sind jedenfalls unmittelbar nach der Vollziehung der notariatslichen Akte zu beziehen.

Der Notar ist für sorgfältigen Bezug derselben dem Staate verantwortlich. Für seine Bemühungen erhält er 2 Prozent vom eingegangenen Betrag.

Die den Notaren zukommenden Gebühren und Vergütungen für Baarauslagen sind ebenfalls unmittelbar nach Vollziehung des betreffenden Rechtsgeschäftes fällig.

§ 40. Wenn aus den Umständen sich schließen läßt, daß ein einheitliches Rechtsgeschäft getrennt gefertigt wird, um die Taxenberechnung zu umgehen, so ist vom Notar die doppelte Taxe für jedes einzeln gefertigte Rechtsgeschäft zu beziehen.

§ 41. Alle Gebühren von Rechtsgeschäften, die in ein Protokoll einzutragen sind, sollen in dem letztern vorgemerkt werden.

Nach Eingang der der Staatskasse zufallenden Gebühren werden sie in das Kassabuch des Notars eingetragen.

Sobald die eingelaufenen Staatsgebühren den Betrag von Fr. 300 ausmachen, hat die Ablieferung an die Staatskasse zu erfolgen.

Die Notare haben der Direktion der Finanzen alljährlich Rechnung über die der Staatskasse zufallenden Gebühren zu stellen.

§ 42. Ist ein Rechtsgeschäft in mehreren Notariatskanzleien zu fertigen, so bezieht derjenige Notar die Gebühr, welcher den Hauptakt zu besorgen hat.

§ 43. Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Vorschriften über Notariatsgebühren entstehen, werden durch die richterlichen Aufsichtsbehörden auf dem Wege des Rekurses erledigt.

IV. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 44. Das Gesetz betreffend das Notariatswesen tritt mit dem 1. Jenner 1874 in Kraft.

§ 45. Die Ausscheidung derjenigen Gemeinden und Theile von solchen, welche einem andern Notariatskreise zugetheilt werden, findet unter der Leitung und Aufsicht des Obergerichtes statt.

§ 46. Soweit diese Ausscheidung Gemeinden und Theile von solchen betrifft, für deren Verkehr mit Grundstücken selbständige Protokolle geführt worden sind, erfolgt dieselbe durch einfache Uebergabe der

Protokolle und Akten an das Notariat, dem sie zugetheilt werden.

§ 47. Wo dagegen die Ausscheidung Gemeinden und Theile von solchen betrifft, deren Protokolle ganz oder theilweise mit dem Protokoll einer andern nicht dem gleichen Notariatskreise zugetheilten Gemeinde verbunden sind, und wo sich die Ausscheidung nicht, wie bei unbedeutenden Abtretungen, z. B. einzelner Höfe, durch bloße Ausfertigung von Auszügen über die einschlagenden Protokolleinträge vollziehen läßt, da hat eine Vereinigung der Protokolle einzutreten, sei es derjenigen, mit welchen die betreffende Gemeinde oder der Gemeindetheil bisher verbunden war, sei es derjenigen, mit welchen sie für die Folgezeit verbunden werden sollen, vorausgesetzt, daß sich diese Protokolle in unvereinigtem Zustande befinden.

Das Obergericht bestimmt in jedem einzelnen Falle, in welcher Gemeinde und in welchem Umfange die Vereinigung vorzunehmen sei.

§ 48. Die Vollziehung solcher Vereinigungen ist in der Regel Sache desjenigen Notars, an dessen Kanzlei die Uebergabe der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindetheils zu erfolgen hat. Ausnahmen kann das Obergericht im Interesse einer Beschleunigung der Vereinigungsarbeiten und der Durchführung der Notariatskreiseintheilung anordnen, insbesondere auch in Fällen, wo für auszuscheidende Gemeindetheile keine selbständigen Protokolle geführt worden und die Protokolle der Gemeinde, mit welcher die Verbindung stattfinden soll, schon vereinigt sind.

§ 49. In den neu gebildeten Notariatskreisen, § 1 Ziff. 17, 21, 23 und 31, wird die Wahl des Notars erst vorgenommen, wenn die Ausscheidung von Gemeinden und Theilen von solchen, die zusammen wenigstens den Drittheil der Bevölkerung des neu gebildeten Notariatskreises ausmachen, gemäß § 46, beziehungsweise 47, sofort in Vollzug gesetzt werden kann. Der nähere Zeitpunkt der Wahl wird, vorbehalten die Bestimmung in § 53, vom Regierungsrath auf ein Gutachten des Obergerichts hin festgesetzt.

§ 50. In denjenigen Notariatskreisen, deren Zusammensetzung sich gemäß der neuen Eintheilung derart verändert, daß die bisherige Seelenzahl des Kreises um wenigstens einen Viertheil vermehrt oder vermindert wird, oder daß Zuwachs und Wegfall der Bevölkerung zusammengerechnet wenigstens einen Viertheil der bisherigen Seelenzahl ausmachen, werden unter Vorbehalt von Art. 12 der Verfassung betreffend die Entschädigungsansprüche der gegenwärtigen Inhaber der Notariatsstellen Neuwahlen vorgenommen, die als Ersatzwahlen im Sinne von Abschnitt II des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten zu betrachten sind. In den andern Notariatskreisen, welche durch die neue Eintheilung entweder in geringerem Grade oder gar nicht berührt werden, finden keine Neuwahlen statt.

Demgemäß werden Neuwahlen vorgenommen in den unter § 1 Ziffern 12, 13, 16, 20, 22, 25, 33 und 34 aufgeführten Notariatskreisen.

§ 51. In den in § 50 bezeichneten Notariatskreisen werden bis nach stattgehabter Wahl die Funktionen des Notars von dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle fortgeführt. Die neuen Besoldungsverhältnisse und der Bezug der Gebühren zu Händen des Staates treten erst nach der Wahl in Kraft. Dagegen haben sich die bisherigen Inhaber dieser Stellen vom 1. Jenner 1874 an, als dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, der neuen Taxenordnung zu unterziehen.

§ 52. In den Notariatskreisen § 1 Ziffer 16, 19, 20, 22, 25, 33 und 34, in welchen voraussichtlich der Notar bis zur vollständigen Durchführung der neuen Eintheilung für die Besorgung der Kanzleigeschäfte von, einem andern Kreise zugetheilten, Gemeinden oder Gemeindetheilen erheblich in Anspruch genommen werden wird, ohne gleichzeitig nach einer andern Richtung hin Entlastung zu finden, haben die Notare für die Uebergangszeit Anspruch auf eine ihrer Mehrbeschäftigung und ihren Mehrausgaben entsprechende Zulage zur Besoldung und Bureauentschädigung, deren Größe nach billigem Ermessen gestützt auf ein Gutachten des Obergerichts vom Regierungsrath jährlich bestimmt wird.

§ 53. Die laut §§ 49 und 50 vorzunehmenden Wahlen der Notare finden erst statt, nachdem über den Sitz der Notariatskanzleien gemäß § 3 entschieden sein wird.

§ 54. Alle ältern Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit dieselben mit dem gegenwärtigen Ge-

setze im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Insbesondere werden außer Kraft erklärt:

- 1) Das Gesetz betreffend die Eintheilung und Ausscheidung des Kanzleibezirks Kyburg vom 22. Christmonat 1832. D. S. III. 10.
- 2) § 1 Ziffer III der Verordnung des Obergerichts betreffend die Prüfung der Advokaten und Notare vom 2. Wintermonat 1837. D. S. V. 114.
- 3) Die §§ 1 bis und mit 11, 12 bis und mit 15, 25 und 26, 90, 92 bis und mit 101 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 26. Brachmonat 1839. D. S. V. 175.
- 4) Das Gesetz betreffend die Abtrennung der Gemeinden Guntalingen und Waltalingen von dem Notariatskreis Andelfingen und Anschluß an denjenigen von Stammheim vom 21. Christmonat 1840. D. S. VI. 139.
- 5) Das Gesetz betreffend die Abtrennung der Zivilgemeinden Oberglatt, Niederglatt und Nöschikon von dem Notariate Kyburg und Anschluß an dasjenige von Neuamt, vom 4. Weinmonat 1841. D. S. VI. 257.
- 6) Das Gesetz betreffend die bisherigen Notariatskreise Kyburg, Winterthur und Ellikon vom 6. April 1843. D. S. VII. 85.
- 7) Das Gesetz betreffend die Notariats-eintheilung der Gemeinden Herrliberg,

- Uetikon und Männedorf vom 24. Herbstmonat 1844. D. S. VII. 120.
- 8) Die Verordnung des Obergerichts betreffend die Stellvertretung der Notare bei Geschäften überhaupt, bei welchen sie wegen Verwandtschaft betheilig sind, vom 22. Wintermonat 1845. D. S. VII. 307.
- 9) Das Gesetz betreffend die Trennung des Notariatskreises Grüningen vom 22. Christmonat 1846. D. S. VII. 290.
- 10) Das Gesetz betreffend die Kostrennung der Höfe Thalmühle, Brämhof und Rübensperg von dem Notariate Neuamt und Anschluß an dasjenige von Regensberg vom 28. März 1848. D. S. VII. 385.
- 11) Das Gesetz betreffend Abänderung des fünften Abschnittes des Notariatsgesetzes vom 18. April 1854. D. S. IX. 449.
- 12) Das Gesetz betreffend die Kostrennung der Gemeinden Rüti und Dürnten vom Notariat Grüningen und Anschluß an dasjenige von Wald vom 2. Weinmonat 1854. D. S. X. 24.
- 13) Die Verordnung des Obergerichts betreffend die Berichtigung der Grundprotokolle in Folge der Grenzberichtigung zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, vom 9. März 1858. Amtsbl. 1858,
S. 127.
- 14) Das Gesetz betreffend einen Zusatz zum Notariatsgesetze vom 3. April 1865. D. S. XIII. 507.

- 15) Der Beschluß des Großen Rathes betreffend vorläufige Zuheilung von Gemeinden oder Dörfern, die zur Zeit verschiedenen Notariatskreisen angehören, zu einem Kreise, vom 18. Wintermonat 1867.

Amtsbl. 1867.
S. 91, Nr. 21.

- 16) Die Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Wahlen der Notare vom 17. Hornung 1870.

Amtsbl. 1870,
S. 37, Nr. 3.

§ 55. In Folge Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes sind zu kündigen:

- 1) Das Konkordat mit dem Kanton St. Gallen betreffend pfandrechtliche Verschreibung des an der Grenze liegenden Landes vom 6. Jenner 1825.

N. D. S. R.
III. 214.

- 2) Die Uebereinkunft zwischen den Ständen Zürich und Thurgau betreffend Fertigung von Grundstücken, die auf der Grenze beider Kantone liegen, vom 6. Weinmonat 1838.

D. S. V. 323.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1873.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. R ö m e r.

Der erste Sekretär:

J. N u ß b a u m e r.

Der Regierungsrath,
behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem
der Kantonsrath durch Beschluß vom 22. Christmonat

1873 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 14. gl. Mts. festgestellt hat, wie folgt:

Wotanten:	Annehmende:	Verwerfende:
37,385	19,127	18,207

Ungültige Stimmen: 51.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 24. Christmonat 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Pfenninger.

Der Staatschreiber:

Keller.
